

Satzung des Vereins

„Wissenscampus Mönchengladbach“

verabschiedet von der Gründungsversammlung am 14. Dezember 2019

Präambel

Der Wirtschaftsstandort Mönchengladbach steht vor einem doppelten Strukturwandel. Als Teil des Rheinischen Braunkohlereviere muss Mönchengladbach die Folgen des Braunkohleausstiegs bewältigen. Die lokale Wirtschaft ist direkt und indirekt in überregionale braunkohlebezogene Wertschöpfungsketten eingebunden. Schon heute ist absehbar, dass der Wegfall dieser Strukturen kompensiert werden muss. Dafür benötigen wir in Mönchengladbach Innovationen und neue Geschäftsmodelle. Gleichzeitig ändert die digitale Transformation die Art und Weise, wie wir leben und wirtschaften, mit zunehmender Geschwindigkeit. Für den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen in Mönchengladbach ist es entscheidend, die neuen Chancen der Digitalisierung durch smarte Innovationen zu nutzen.

Bei der Gestaltung dieses doppelten Strukturwandels kommt der Ressource „Wissen“ eine zentrale Rolle zu. Bereits heute sichern wissensgetriebene Innovationen den wirtschaftlichen Erfolg vieler Unternehmen und Regionen profitieren in vielfacher Hinsicht von der Ansiedlung wissensaffiner Institutionen und Unternehmen. Die Bedeutung von Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung nimmt immer weiter zu. Regionen sind nur dann zukunftsfähig, wenn Wissenschaft und Wirtschaft vor Ort gemeinsam neues Wissen generieren, es in konkrete Anwendungen überführen und Menschen dafür qualifiziert werden.

Auch für Mönchengladbach sind die Förderung von Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung die wesentlichen Hebel für die Gestaltung der Zukunft. Mit der Hochschule, den innovativen mittelständischen Unternehmen und der wachsenden Start-up Szene hat Mönchengladbach beste Voraussetzungen, um sich als Wissenszentrum mit überregionaler Strahlkraft zu etablieren. Zu diesem Zwecks sind koordinierende Strukturen erforderlich, die eine systematische Kooperation der relevanten Akteure ermöglichen und wirksame Impulse für die Weiterentwicklung Mönchengladbachs als Wissenszentrum geben.

In einem breiten Bündnis aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Gesellschaft wollen wir die Potenziale Mönchengladbachs heben. Dafür unterstützen wir Vorhaben in den Feldern Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung. Unser Ziel: Gemeinsam machen wir Mönchengladbach fit für die Zukunft!

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenscampus Mönchengladbach“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein unterstützt den durch den Ausstieg aus der Braunkohleförderung und die Digitalisierung bedingten Strukturwandel in Mönchengladbach durch die Initiierung und Begleitung von Vorhaben in den Bereichen Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung.
- (2) Zu diesem Zweck unterstützt der Verein insbesondere die Erstellung eines Nutzungskonzeptes für das alte Polizeipräsidium.
- (3) Der Verein unterstützt darüber hinaus qualifizierungsbezogene Initiativen wie die Gründung einer Junior-Universität in Mönchengladbach.

§ 4 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Der Schatzmeister kann Ausgaberegelungen treffen und Ausgabensperren verhängen.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. den beiden Vorsitzenden
 - b. dem Schatzmeister
 - c. bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Unterstützung und Beratung einen Beirat einzuberufen.
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Wählbar zum Vorstand sind natürliche Personen, die volljährig sind oder volljährige natürliche Personen, die entweder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung eines juristischen Mitglieds befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied als Vertreter einer juristischen Person aus, endet sein Vorstandsamt. Der Vorstand beruft dann innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 4 eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl des Vorstands ein.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt nicht, wenn das Vorstandsamt gemäß § 11 Abs. 4 endet.

§ 12 (Gründungsmitglieder)

Gründungsmitglieder des Vereins sind:

a) juristische Personen

- A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG
- AUNDE Group SE
- BFS Innovation GmbH
- bienen + partner Immobilien GmbH
- Effertz Tore GmbH
- Elektro Löb GmbH & Co. KG
- Ernst Kreuder GmbH & Co. KG
- EWMG-Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH
- GEM - Gesellschaft für Wertstofffassung, Verwertung und Entsorgung Mönchengladbach mbH
- HALL TABAKWAREN e.K.
- Heinz Gothe GmbH & Co. KG
- Hepp-Schwamborn GmbH & Co. KG
- Hochschule Niederrhein
- IHK Mittlerer Niederrhein
- imat-uve GmbH
- Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach
- MQ Management GmbH & Co. KG
- NEW AG
- next MG e.V.
- OttenArchitekten GmbH
- Rechenzentrum Hartmann GmbH & Co. KG
- Rhenus Lub GmbH & Co. KG
- Scheidt & Bachmann GmbH
- Schleiff Wertentwicklung GmbH
- Dr. Schrammen Architekten BDA GmbH & Co. KG
- SMS group GmbH
- Stadt Mönchengladbach
- Stadtparkasse Mönchengladbach

- Telefonbau Ewald Kalthöfer GmbH & Co. KG
- Trützscher GmbH & Co. KG
- U 4 INDUSTRIEPARK WEST GmbH & Co. KG
- Unternehmerschaft der Metall- und Elektroindustrie zu Mönchengladbach e.V.
- Wegesrand GmbH & Co. KG
- WFMG – Wirtschaftsförderung Mönchengladbach GmbH

b) natürliche Personen

- Herr Norbert Bienen
- Herr Dr. Gregor Bonin
- Herr Albrecht Driescher
- Frau Christa Hahn
- Herr Michael Hahn
- Herr Heinz Schmidt
- Herr Eugen Viehof

Den Gründungsmitgliedern steht ein Vetorecht zu, soweit der Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden soll.

Die Gründungsmitglieder können ihr Vetorecht nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gründungsmitglieder in der Sitzung ausüben, in der über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins entschieden wird.

Das Stimmrecht zum Vetorecht eines Gründungsmitglieds erlischt mit dessen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

§ 13 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation mit der Maßgabe, dass es von diesem für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.

Mönchengladbach, den 14. Dezember 2019

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____